



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 30 vom 04.09.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 27.08.2026, Nr. 31 – 0831 **325**
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Bekanntmachung vom 04.09.2026 **326**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025
betreffend die Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet von
Kelheim gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) **328**

Stadt Mainburg

- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
Hallertauer Mittelschule Mainburg und Entschädigungssatzung für
ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) **329**

Sonstige

- Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde **332**



Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 27.08.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt am 10.09.2026

im Dürnbucher Forst eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 27.08.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Ferch
Stellv. Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 04.09.2026
Az: 43.170.07.23neu-n

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X auf der Flurnummer Flur-Nr. 673, Gemarkung Otterzhofen, Stadt Riedenburg, für die unten genannten Genehmigungsvoraussetzungen

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 26.08.2026 mit dem Az.: 43.170.07.23neu-n wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 und 9 BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

1. Entscheidung nach § 9 Abs. 1a BImSchG

- 1.1 Auf Antrag der Energiepark Winterholz GmbH & Co. KG wird ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windenergieanlage (WEA 17 alternativ) des Typs Nordex N163/6.X nach näherer Bestimmung der Nr. 2 und unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 4 dieses Bescheides für folgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

Naturschutzrecht - Teilbereich Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. § 6 WindBG, § 45b BNatSchG)

- 1.2 Das Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids für die Vereinbarkeit mit den o.g. Belangen ist an folgenden Standort gebunden:

	Koordinaten		UTM 32N		Fl.Nr.	Gemarkung
WEA 17 alternativ	11°41'47,30"O	49°01'00,81"N	697150 E	5432837 N	673	Otterzhofen

Der Bescheid wurde mit Auflagen erteilt.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Fronteris Green Assets GmbH hat mit Schreiben vom 16.04.2026 erklärt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfach 34 01 48, 80098 München
Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung, sowie die dazugehörigen Unterlagen sind gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG von

Montag, 07.09.2026 bis einschließlich Montag, 21.09.2026

unter folgender Internetseite abzurufen:

<https://dataspace.landkreis-kelheim.de/public/download-shares/53GCbY99OzdcKQTsOkqhirD1QskxssdF>

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können zudem beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu den üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
angefordert werden.

Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim:
Nicole Eberl, Tel.: 09441 / 207 – 4300 oder
Thomas Luft, Tel.: 09441 / 207 – 4325

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 21.09.2026**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Kelheim, 04.09.2026
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025 betreffend die Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Kelheim gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Mit den Bauausschussbeschlüssen Nr. 34, 35, 36 vom 27.07.2026 wurden die Straßen

- Gebhartstraße (westlicher Stichweg)
- Aschaffener Straße
- Altessinger Weg (nördlicher Teil)

im Bebauungsplangebiet Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“, im Bebauungsplangebiet Nr. 94 „Hohenpfafl-West-Erweiterung“, und im Ortsteil Stausacker von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Die Widmungsverfügungen sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 37 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-206 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren von den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 26.08.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Dennis Diermeier
Erster Bürgermeister

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbands Hallertauer Mittelschule Mainburg
und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Verbandssatzung)
vom 14.08.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Hallertauer Mittelschule Mainburg (nachfolgend „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen „Schulverband Hallertauer Mittelschule Mainburg“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Mainburg.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und die/der Schulverbandsvorsitzende (Art. 9 Abs. 2 BaySchFG).

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Mainburg geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) 'Die/Der Schulverbandsvorsitzende, ihre/seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsrätinnen und -räte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). ²Die Tätigkeit der Schulverbandsrätinnen und -räte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. 'Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) 'Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie

nicht Schulverbandsvorsitzende/4 oder deren/dessen Stellvertretung sind. ²Für jede Sitzung wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 50 Euro gewährt.

(3) 'Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 50 Euro. ²Die/Der Stellvertreter/-in der/des Schulverbandsvorsitzenden erhält für ihre/seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 50 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Verbandsrätinnen und -räte) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen für jede Sitzung in Höhe von 50 Euro.

(5) 'Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. 'Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. 'Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5 Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf wird gern. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG aufgebracht.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.
- (3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.
- (4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorausleistung zu leisten.
- (5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Satzungen zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Hauptschule Mainburg außer Kraft.

Mainburg, 14.08.2026
SCHULVERBAND
HALLERTAUER MITTELSCHULE MAINBURG

Karoline Fritz-Ertlmaier
Schulverbandsvorsitzende

Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3410413901
ist in Verlust geraten.

Antragsteller: Ramich Michael

- Betreuer von Weber Franz -

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 24.11.2026.

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 20.08.2026

Sparkasse Landshut

Gallwitz

Müller